

Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.10.1986 zur Entwässerungssatzung der Stadt Minden

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Nov. 1984 (GV NW S. 663), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 03.10.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

A.

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Berechnung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei Grundstücken, die an mehrere mit Abwassereinrichtungen versehene Erschließungsanlagen angrenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksflächen die Grundstücksfläche an jeder dieser Erschließungsanlagen zugrunde zu legen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.

Falls die nach Satz 1 nicht zu berücksichtigende Grundstücksteilfläche später selbständig bebaut oder gewerblich genutzt wird, ist der Kanalschlußbeitrag neu zu berechnen, wobei bereits zu dem früher erhobenen Anschlußbeitrag herangezogene Grundstücksflächen außer Ansatz bleiben.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

B.

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 130 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 160 v. H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v. H. |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen Stellplätze oder Garagen gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschoße maßgebend.
- (6) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet, in Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 4,5 m Höhe.

C.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

D.

Der Anschlußbeitrag beträgt für Schmutzwasser 4,60 EUR/qm, für Regenwasser 1,60 EUR/qm und für Mischwasser 6,20 EUR/qm der durch die Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen B und C ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. A (2) Ziff. 2 Satz 6 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß der Grundstücksteilfläche, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluß bereits eine Anschlußgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

Für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung werden jeweils getrennte Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück als verbraucht oder zurückgehalten nachgewiesenen Wassermengen (Einführungswassermenge).
- (3) Als Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird, gilt die für die Erhebung des Wassergeldes lt. Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wassermesserablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung, mindestens jedoch ein Wasserverbrauch von 40 cbm für jede auf dem Grundstück gemeldete oder beschäftigte Person. Es gilt der gleiche Stichtag wie in Abs. 4 Satz 7 und 8.
- (4) Die aus eigenen Anlagen gewonnenen sowie die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen sind von dem Gebührenpflichtigen glaubhaft nachzuweisen. Hierzu hat der Gebührenpflichtige eine Messeinrichtung des für das Grundstück zuständige Wasserversorgungsunternehmens auf seine Kosten einbauen zu lassen. Wo der Einbau von Wasserzählern technisch nicht möglich ist, kann die Stadt Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wenn auf andere Weise ein glaubhafter Nachweis ge-

führt wird. Solange keine Meßeinrichtungen nach Satz 2 bei den Versorgungsanlagen der Anschlußnehmer vorhanden sind, wird der Abwasserberechnung im Falle von aus eigenen Anlagen gewonnenen Wassermengen eine Pauschale zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 40 cbm jährlich für jede auf dem Grundstück gemeldete Person entspricht. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Wassermenge nach objektiven Kriterien geschätzt. Stichtag für die auf dem Grundstück amtlich mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldeten Personen ist der 31. Dez. des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides geltend zu machen (Ausschlußfrist).

- (5) Befindet sich auf einem Grundstück neben einer öffentlichen auch eine eigene Wasserversorgungsanlage, wird ebenfalls die Pauschale nach Abs. 4 Satz 4 zugrunde gelegt, wenn die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge unter dieser Pauschale liegt.
- (6) Von dem Abzug nach Abs. (2) sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Wird diese Grenze überschritten, erfolgt eine Gebührenreduzierung nur für die darüber hinausgehende Menge.
- (7) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je cbm Einführungswassermenge:
3,10 EUR

§ 9 Gebühren für die Regenwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet. Als angeschlossen gelten auch diejenigen Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlag über Straßeneinläufe in die Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebaute und befestigte Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Gebührenpflichtigen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Sie haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Größe der betreffenden Grundstücksflächen anzugeben. Bei Grundstücken, für die keine, unvollständige oder unrichtige Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung festgelegt. Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen zu überprüfen oder festzustellen.
- (3) Wird die befestigte oder bebaute Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 2 gilt entsprechend. Veränderungen werden erstmals für die Gebührenveranlagung des Folgejahres berücksichtigt.

- (4) Die Gebühr beträgt pro Jahr für jeden Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche 0,81 EUR.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Einleitung des Brauchwassers in die öffentliche Kanalisation. Erfolgt die Frischwasserabnahme vor der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, ist dies vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Abweichende Abrechnungszeiträume sind zulässig.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer - wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks - und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Veranlagung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch Heranziehungsbescheid des Bürgermeisters.

- (2) Gleiches gilt für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr.
- (3) Bei der Ermittlung der Abwassermenge wird die Einführungswassermenge des Rechnungsjahres zugrunde gelegt.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 werden auf die zu zahlenden Gebühren Vorauszahlungen erhoben, die nach der Einführungswassermenge des Vorjahres berechnet werden.
Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Vorauszahlungen für dieses Jahr nach allgemeinen Erfahrungen festgesetzt. Für das Folgejahr wird ebenfalls die Einführungswassermenge des Vorjahres festgesetzt. Hier kann auf Antrag eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen.
- (5) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 13 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur und Beseitigung eines Grundstückanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage in der Straße ist der Stadt zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen aus Rohren DN 150 - 200 mm wird nach Einheitssätzen ermittelt: dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
Die Einheitssätze betragen je angefangenen Meter Anschlußleitung, gemessen von der Mitte der Straße bis zur Grundstücksgrenze für die Herstellung oder Erneuerung aus Rohren DN 150 - 200 mm entsprechend dem Kanalisationssystem bei

Mischwasser	924,00 EUR
Schmutzwasser	1.029,00 EUR
Regenwasser	659,00 EUR
- (3) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größerer Rohrdimension, die Veränderung oder Beseitigung eines Grundstückanschlusses sowie Unterhaltung und Reparatur eines Grundstückanschlusses ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 14 Entstehung des Ersatzanspruches und Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

- (2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 15 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Anschlußleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 12–14 (Kostenersatz), die rückwirkend zum 01. Jan. 1984 in Kraft treten, am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Minden vom 27.10.1980 in ihrer letzten Fassung außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekannt gemacht am 22.10.1986.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
29.06.1988	§ 3 D	01.07.1988	02.07.1988
20.12.1988	§ 8 Abs. 7	22.12.1988	01.01.1989
20.12.1989	§§ 5, 6, 8, 12	22.12.1989	01.01.1989
20.12.1990	§ 8	21.12.1990	01.01.1991
17.12.1992	§§ 3, 8, 12	22.12.1992	01.01.1993
14.07.1994	§§ 3, 12, 14 Satzungstitel	19.07.1994	01.09.1994
20.01.1995	§§ 3, 8, 12	21.01.1995	01.01.1995
19.12.1996	§§ 3, 8, 11, 12	27.12.1996	01.01.1997
22.12.1997	§§ 7 ff.	30.12.1997	01.01.1998
18.12.2000	§§ 8,9 Umstellung Euro	21.12.2000	01.01.2001 01.01.2002
29.06.2001	§§ 3, 12, 13	06.07.2001	01.01.2002
21.12.2001	§§ 8, 9	31.12.2001	01.01.2002
15.12.2006	§§ 8, 9	21.12.2006	01.01.2007
17.12.2007	§§ 8, 9, 15	20.12.2007	01.01.2008
18.12.2009	§§ 8,9	23.12.2009	01.01.2010
26.11.2012	§§ 10, 12	30.11.2012	01.10.2012
26.11.2012	§§ 8, 9, 13	30.11.2012	01.01.2013
09.12.2015	§ 9	12.12.2015	01.01.2016
27.03.2017	§ 13	30.03.2017	01.04.2017
14.12.2018	§§ 8, 9	15.12.2018	01.01.2019
16.12.2022	§§ 8, 9	23.12.2022	01.01.2023
05.12.2023	§§ 8, 9	08.12.2023	01.01.2024
09.12.2024	§§ 8, 9, 13	13.12.2024	01.01.2025